

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



[ Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow ]

An die örtlichen Aufgabenträger

Fachbereich:

Amt: Stabsstelle des Landrates  
Fachdienst: FD Zivil-, Brand- u. Kat.Schutz  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt: Herr Schrimpf  
Durchwahl: 03346 850 - 8072  
Telefax: 03346 850 - 8079  
E-Mail: katastrophenschutz  
@landkreismol.de

**AZ: 38.62.04**

Seelow, 20. März 2019

### **Hinweise und fachliche Stellungnahme des FD ZBK bzgl. RL „Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da uns in der letzten Zeit vermehrt Anfragen von örtlichen Aufgabenträgern bezüglich der *„Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten“* Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 2014 erreicht haben, möchten wir Ihnen hiermit die nachfolgende fachliche Einschätzung des FD ZBK zur Kenntnis geben.

Der vollständige Runderlass nebst Anlagen kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

[https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2045\\_14.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2045_14.pdf)

Zunächst wird auf den Anwendungsbereich gemäß Ziffer 1.1 des Runderlasses verwiesen. Demnach regelt dieser

*„die Zuständigkeit des Verursachers, des Trägers der Straßenbaulast (Landesbetrieb Straßenwesen - LS), der Polizei und der für die örtliche Hilfeleistung zuständigen Aufgabenträger (öffentliche Feuerwehren der Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte) sowie deren Zusammenarbeit bei der Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen ausschließlich auf und neben Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten.“*

In Zusammenhang mit den an uns herangetragenen Fragestellungen weisen wir auf folgende Punkte hin:

1. Der Begriff der Verunreinigung wird im Erlass Ziffer 1.2 definiert, auf ebendiese sei verwiesen. Die Begrifflichkeit ergibt sich aus § 17 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 sowie § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist. Im Übrigen aus § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist.
2. Zur Beseitigung von Verunreinigung über das übliche Maß hinaus, ist grundsätzlich der jeweilige Verursacher (vgl. auch Ziffer 2.1 des Erlasses) verpflichtet.

Erst wenn dieser seiner Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt ergeben sich die weiteren Zuständigkeiten nach Ziffer 2.2 des Erlasses.

Die Beseitigung von Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen obliegt dann der zuständigen Straßenbaubehörde bzw. dem zuständigen Straßenbaulastträger (i.S.d. § 46 Abs. 2 BbgStrG bzw. § 5 FStrG).

Mithin sind

- innerorts, in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, Kreisstraßen sowie für Gemeindestraßen (auch außerhalb geschlossener Ortslagen) die Gemeinden (vgl. Ziffer 2.2.1, 2.2.2 a des Erlasses),
- außerorts auf Bundes- und Landesstraßen der Landesbetriebstraßenwesen (LS) (vgl. Ziffer 2.2.1, 2.2.2 b des Erlasses)

zuständig.

Im Übrigen ist außerorts auf Kreisstraßen der Landkreis zuständig. Nur soweit dieser Vereinbarungen über die Verwaltung und Unterhaltung von Kreisstraßen auf den LS übertragen hat (vgl. § 46 Abs. 3 BbgStrG) ist dieser auch hier für die Beseitigung von Verunreinigungen zuständig.

Auf sonstigen öffentlichen Straßen ist der in der Widmungsverfügung bestimmte Straßenbaulastträger zuständig, sofern dieser eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist. Für andere Straßenbaulastträger sonstiger öffentlicher Straßen wird die zuständige Gemeinde tätig.

Die Kostentragung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BbgStrG bzw. § 7 Abs. 3 FStrG.

3. Gemäß den Ausführungen unter Punkt 2 ergibt sich demnach keine originäre Zuständigkeit für die örtliche Feuerwehr.

Die Zuständigkeit der öffentlichen Feuerwehren ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) für abwehrende Maßnahmen bei Brand- und anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen im Rahmen von Einsätzen der technischen Hilfeleistung, aber auch Löscheinsätzen (vgl. Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 3).

Die Alarmierung einer öffentlichen Feuerwehr zur Beseitigung von Verunreinigungen o. Ä. und ohne das über die Reinigungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr notwendig sind, stellt grundsätzlich eine Falschalarmierung dar. Entsprechende Maßnahmen fallen nicht in den Aufgabebereich der öffentlichen Feuerwehren (vgl. auch Ziffer 2.4.2 des Erlasses).

Eine solche Alarmierung müsste demnach durch die zuständigen Führungskräfte der örtlichen Feuerwehr, sofern zu diesem Zeitpunkt möglich, vor Übernahme des Einsatzes bzw. Ausrücken, spätestens jedoch mit erfolgter Lageerkundung an der Einsatzstelle, mit Verweis auf die Zuständigkeit abgelehnt / zurückgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf mögliche Haftungsansprüche wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere bei Vorliegen einer Putativgefahr, hingewiesen.

Auch ein vorübergehendes Tätigwerden der öffentlichen Feuerwehren (bspw. Absicherungsmaßnahmen) bis zum Eintreffen der originär Zuständigen (vgl. Punkt 2) ergibt sich nicht ohne Weiteres. Auf die Regelungen zur Amtshilfe nach §§ 4, 5 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfGBbg wird verwiesen.

Für unaufschiebbare Maßnahmen ist subsidiär die Polizei zuständig, wenn durch Verunreinigung die Sicherheit und Ordnung nur des Straßenverkehrs betroffen/ gefährdet ist, nicht jedoch die Feuerwehr (vgl. § 44 Abs. 1,2 StVO).

Von abweichenden Verfahrensweisen sollte aus fachlicher Sicht, insbesondere vor dem Hintergrund einer vermeidbaren Inanspruchnahme des Ehrenamtes, als auch wegen der vermeidbaren Gefährdung durch Einsatzstellen im Straßenraum (Arbeits- und Gesundheitsschutz), Abstand genommen werden.

4. Die öffentlichen Feuerwehren sind generell nicht ermächtigt Fahrbahnen freizugeben, auch nicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß BbgBKG bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen. Dies obliegt generell der zuständigen Straßenbaubehörde bzw. dem zuständigen Straßenbaulastträger oder subsidiär der Polizei (vgl. Ziffer 2.3 des Erlasses).
5. Die Zuständigkeiten sowie Regelungen zur Unterrichtung der zuständigen Stellen sind im Erlass abschließend dargestellt und erschöpfend geregelt. Zusätzliche bzw. ergänzende Regelungen können sich allenfalls auf Zuständigkeiten und Verfahrensweisen innerhalb der jeweiligen Gemeinden erstrecken.

6. Bei Maßnahmen zur Beseitigung von Verunreinigung auf Kreisstraßen gelten die folgenden Zuständigkeiten und Regelungen zur Unterrichtung:

Grundsätzlich ist der Straßenbaulastträger für die Beseitigung von Verunreinigungen auf Kreisstraßen zuständig. Der Landkreis Märkisch-Oderland hat dies auf die Kreisstraßenmeisterei übertragen. Diese kann während der allgemeinen Dienstzeiten informiert werden (Telefon 033437-440).

Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Kreisstraßenmeisterei steht ein Rufbereitschaftsdienst zur Verfügung, der über die Regionalleitstelle „Oderland“ über die Verunreinigung informiert werden kann und sodann entsprechende Maßnahmen einleitet.

Im Zusammenhang mit der Thematik der „Ölbeseitigung auf Straßen“ sind weiterführend auch die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen.

#### *Arbeits-, Gesundheits- und Unfallschutz/ Hygiene*

Öl und Ölprodukte sind grundsätzlich als Gefahrstoffe mit entsprechendem Gefährdungspotential zu charakterisieren. Dementsprechend sind generell Maßnahmen des Arbeits-, Gesundheits- und Unfallschutzes umzusetzen. Die allgemeinverbindlichen Anforderungen hierzu ergeben sich aus den Unfallverhütungsvorschriften (insbes. DGUV Vorschrift 1 und DGUV Vorschrift 49) sowie den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften.

Nach § 2 Abs. 1 - 3, § 3 Abs. 1 - 3, 5 DGUV Vorschrift 1 i.V.m. Ziffer 2.1.1, 2.2.5 DGUV Regel 100-001 ist das staatliche Arbeitsschutzrecht dabei prinzipiell auch auf Versicherte die ehrenamtlich tätig sind, anzuwenden.

Der zuständige Aufgabenträger nach § 2 BbgBKG ist insofern grundsätzlich verpflichtet vor Aufnahme von Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend Arbeitsschutzgesetz durchzuführen (§§ 2, 3 DGUV Vorschrift 1, §§ 5, 6 ArbSchG). Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern spezifische Vorschriften Ausnahmen gestatten und die jeweilige Tätigkeiten bzw. Gefährdungen tatsächlich Gegenstand des Vorschriften- und Regelwerkes der Unfallversicherungsträger oder von Dienstvorschriften sind.

Im Speziellen sind daher die Anforderungen der DGUV Vorschrift 49 – Feuerwehren, der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie die Feuerwehr-Dienstvorschrift – FwDV 500 zu beachten. Die GefStoffV, deren Ermächtigungsgrundlage sich aus dem ChemG ergibt, gilt dabei generell und unmittelbar auch für ehrenamtlich tätige Personen.

Für die Thematik der Ölbeseitigung auf Straßen sind dabei die § 12 Persönliche Schutzausrüstungen, § 14 Persönliche Anforderungen, § 15 Unterweisung und § 17 Verhalten im Feuerwehrdienst der DGUV Vorschrift 49 – Feuerwehren von Bedeutung. Regelungsgegenstand sind hierbei grundsätzliche Anforderungen die ein sicheres Tätigwerden im Feuerwehrdienst gewährleisten. Die hierfür notwendigen Voraussetzung, wie die Bereitstellung und Verwendung geeigneter persönlicher oder spezieller persönlicher Schutzausrüstung, die allgemeinen und

speziellen körperlichen und fachlichen Eignungen für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst, die regelmäßige Unterweisung im Rahmen der Aus- und Fortbildung (vgl. Feuerwehr-Dienstvorschrift – FwDV 2), ergeben sich aus den benannten Paragraphen. Tätigkeitsbezogene Vorschriften für die Ölbeseitigung oder den Umgang mit gefährlichen Stoffen enthält die DGUV Vorschrift 49 jedoch nicht.

Demgemäß und entsprechend der vorherigen Ausführungen ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung (im Allgemeinen nach DGUV Vorschrift 1 und ArbSchG, im Speziellen nach GefStoffV). Hierauf kann nur dann verzichtet werden, sofern die FwDV 500 Anwendung findet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine häufig proklamierte generelle Möglichkeit zur Abweichung von entsprechenden Rechtsvorschriften i.Z.m. dem Feuerwehreinsatzdienst nicht existiert.

Der § 17 Abs. 1 Satz 2 DGUV Vorschrift 49 besagt lediglich,

„Im Einzelfall kann bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.“

Die Möglichkeit der Abweichung beschränkt sich also zum einen auf ein (einmaliges) individuell-konkretes Ereignis, zum anderen ausschließlich auf Einsätze mit Menschenleben in Gefahr und bezieht auf Unfallverhütungsvorschriften beschränkt. Eine Abweichungsermächtigung für staatliche Rechtsvorschriften, wie staatliche Arbeitsschutzbestimmungen und Feuerwehrdienstvorschriften resultiert hieraus ausdrücklich nicht. Eine solche Regelungskompetenz steht dem Unfallversicherungsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit nämlich generell nicht zu. Im Übrigen wird auf die Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 verwiesen.

Als Bestandteil des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind sodann auch hygienische Anforderungen zu beachten (Einsatzhygiene, Schwarz-Weiß-Trennung). Einsatz Tätigkeiten i.Z.m. der Ölbeseitigung auf Straßen sind Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gem. GefStoffV. Insofern sind für spezielle hygienische Anforderungen auch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (bspw. TRGS 401, 500) zu berücksichtigen, sie gelten u.a. als einschlägige technische Regeln i.S.d. Teil I Ziffer 1 FwDV 500.

Weiterhin wird auf das in diesem Jahr erscheinende Technische Regelwerk Merkblatt DWA-M 721 – Arbeitsschutz und Hygiene an Einsatzstellen mit Ölprodukten verwiesen.

Hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch Straßenverkehr an der Einsatzstelle sind § 9 Abs. 4 BbgBKG, § 17 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 zu beachten. Die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen muss den Vorgaben der StVO i.V.m. den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sowie der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 5.2 entsprechen.

## *Ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung*

Ölverunreinigungen auf Verkehrsflächen können Auswirkungen auf Boden und Wasser haben, daher sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) und das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) zu beachten. Hinsichtlich der Behandlung und Entsorgung des aufgenommenen Bindemittels sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und BbgAbfBodG relevant.

Hierbei ist zu beachten, dass neben der Verursachung, auch die nicht sachgerechte Beseitigung von Ölverunreinigungen zur Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten i.Z.m. den vorgenannten Umweltgesetzen oder Straftatbeständen führen kann.

Die Beseitigung von Ölverschmutzungen auf Verkehrsflächen hat daher stets so zu erfolgen, dass diese nach der Reinigung wieder nutzungsbezogen sicher ist und Böden, Grund- sowie Oberflächengewässer vor Ölverunreinigungen und deren Folgen geschützt werden.

Unbeschadet der Pflichten des Verursachers ist generell der Straßenbaulastträger für die Beseitigung von Verkehrshindernissen oder Erschwernissen verantwortlich. Sofern dieser seiner Aufgabenwahrnehmung nicht oder nicht hinreichend schnell nachkommt, ist nach § 44 Abs. 2 StVO die Polizei zuständig.

Eine originäre Zuständigkeit der Feuerwehren ergibt sich, wie eingangs dargestellt, nur für Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr, d.h. für die Beseitigung einer akuten, unmittelbaren Gefahr bei entsprechenden Schadenereignissen. Darüberhinausgehende Folgemaßnahmen liegen in der jeweiligen Zuständigkeit der Fachbehörden.

Bei den Feuerwehren stellt der Einsatz von Ölbindemittel als Verfahren zur Beseitigungen von Ölverunreinigungen, ggü. der maschinellen Nassreinigung, den Regelfall dar. Nach der Reinigung mit Ölbindemitteln ist zu prüfen, ob die Reinigung vollständig und erfolgreich war, d.h. ob die Verkehrsfläche nutzungsbezogen verkehrssicher ist. Anderenfalls sind weitergehende Folgemaßnahmen notwendig.

Die bei der Reinigung eingesetzten Ölbindemittel sind umgehend aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Das kontaminierte Ölbindemittel, ist als Gefahrgut (entzündbare Feststoffe) einzuordnen und muss daher in verschließbaren geeigneten (zugelassenen) Behältern (ggf. mit Druckausgleich) transportiert werden.

Gleichzeitig gilt das verunreinigte Ölbindemittel als gefährlicher Abfall, der durch fachlich qualifizierte und zugelassene Unternehmen entsorgt werden muss. Der Transport durch die Feuerwehr ist nur im Rahmen der Gefahrenabwehr zulässig.

Die Verkehrssicherheit nach der Reinigung ist durch den zuständigen Straßenbaulastträger vor der Freigabe zu prüfen. Insofern ergibt sich grundsätzlich das Erfordernis, dass dieser zeitnah vor Ort kommt.

Gegebenenfalls werden in diesem Zusammenhang weitere Maßnahmen, wie das Aufstellen Verkehrszeichen erforderlich.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern zur Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten ist bei der Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen das Merkblatt DWA-M 715 – Ölbeseitigung auf Straßen zu beachten.

### *Verkehrssicherungsmaßnahmen*

Werden im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit Verkehrssicherungsmaßnahmen (z.B. Aufstellen von Warnschildern oder Geschwindigkeitsbegrenzungen) erforderlich, liegt dies in der Zuständigkeit der jeweiligen Fach- oder Verkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 StVO). Erfolgt dies nicht durch die Verkehrsbehörde selbst, ist grundsätzlich eine verkehrsrechtliche Anordnung nach StVO erforderlich. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen richtet sich gem. VwV-StVO nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA). Das Aufstellen von Verkehrszeichen ist somit nicht ohne weiteres möglich und zulässig. Hiervon unberührt bleiben notwendige Sicherungs- bzw. Absperrmaßnahmen an der Einsatzstelle nach § 9 Abs. 4 BbgBKG und § 17 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 i.V.m. FwDV 1.

Dementsprechend darf die öffentliche Feuerwehr zur Sicherung eine Straßensperrung vornehmen, sie darf diese jedoch nicht wieder aufheben. Die Aufhebung muss durch den Straßenbaulastträger oder gem. § 44 Abs. 2 StVO subsidiär durch die Polizei erfolgen.

### *Hinweis*

Der Dachverband Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) bietet dauerhaft einen Fachkundelehrgang – Ölspurbeseitigung – an.

## Literaturangabe:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001, in der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8)

Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 2014 (ABl./14, [Nr. 45], S.1428)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist"

DGUV Vorschrift 1 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention, DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband (Hrsg.), Ausgabe November 2013

DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren; mit Durchführungsanweisungen vom Juli 2003, aktualisierte Ausgabe 2005; DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband (Hrsg.), Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997

Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, Stand: Januar 2012

Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 - Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz, Stand: Februar 2008

Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 - Einheiten im ABC-Einsatz, Stand: Januar 2012

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12])

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist"

Merkblatt DWA-M 715 – Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen, Dezember 2017, DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfälle e.V. (Hrsg.), Hennef, 2017

Merkblatt DWA-M 721 – Arbeitsschutz und Hygiene an Einsatzstellen mit Ölprodukten, Entwurf, Mai 2016, DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfälle e.V.(Hrsg.), Hennef, 2016

Müssig, Ruppelt, Timm: *Wer haftet, wenn was passiert? So sind Sie im Feuerwehralltag auf der sicheren Seite!*, ecomed Sicherheit, ecomed-Strock GmbH, Landsberg am Lech, 2016

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist

Technische Regel für Gefahrstoffe – TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen, GMBI S. 818-845 [Nr. 40/41] (vom 19.08.2008), zuletzt berichtigt: GMBI 2011 S. 175 [Nr. 9] (vom 30.03.2011)

Technische Regel für Gefahrstoffe – TRGS 500 Schutzmaßnahmen, GMBI S. 224-258 [Nr. 11/12] (vom 13.03.2008) mit Änderungen und Ergänzungen: GMBI S. 528 [Nr. 26] (vom 04.07.2008)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist"

W. Lehmann: Gefahrenabwehr - *Ölbindemittel und -geräte wirksam einsetzen*, Schwerpunkt Umweltschutz, in: Feuerwehr - Retten, Löschen, Bergen, 69. Jahrgang, Heft 1/2 2019, Huss-Medien GmbH, Berlin, 2019